



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 03. Juni 2022

Nr. 22

Inhalt

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchener Bach (Fkm. 13,6 bis Fkm.
15,8) im Landkreis Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben des Herrn Hubert Mühlhauser, Hausen 49, 848518 Garching a.d. Alz

Nr. 31 – Az. 941.3

**Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting,
Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**

Im Vollzug des § 26 der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Straßen- und Wasserzweckverband
Perach (Landkreis Altötting)**

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.116.000,00 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **320.200,00 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **150.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Straßen- u. Wasserzweckverband Perach

Perach, 28.04.2022

gez.
Georg Eder
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 30.05.2022
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchener Bach (Fkm. 13,6 bis
Fkm. 15,8) im Landkreis Altötting**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ_{100}), durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Der Geratskirchener Bach im Landkreis Altötting beginnend auf dem Fkm. 13,6 bis Fkm. 15,8, Gemeinde Pleiskirchen wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt Altötting ist somit verpflichtet, dass vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb dieses Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ_{100} ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den Detailkarten K 1 und K 2 im Maßstab 1: 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigelegt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

14.06.2022 bis 13.07.2022

bei der Gemeinde Pleiskirchen, Herr Englbrecht, Schulstraße 12, 84568 Pleiskirchen, Zimmer 0.1

Landratsamt Altötting, Frau Maier, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **27.07.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Pleiskirchen oder dem Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Pleiskirchen oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Festsetzungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Altötting, 01.06.2022
Landratsamt Altötting

Nr. 22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben des Herrn Hubert Mühlhauser, Hausen 49, 848518 Garching a.d. Alz: Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen und Mastschweinen durch Errichtung eines weiteren Legehennenstalls mit Wintergarten mit einer Kapazität von insgesamt 18.922 Hennenplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 926 der Gemarkung Garching a.d. Alz

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Hubert Mühlhauser, Hausen 49, 84518 Garching a.d. Alz, hat die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen und Mastschweinen durch Errichtung eines weiteren Legehennenstalls mit Wintergarten mit einer Kapazität von maximal 18.922 Hennenplätzen auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 926 der Gemarkung Garching a. d. Alz beantragt.

Herr Mühlhauser betreibt in Hausen 49 eine baurechtlich genehmigte Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Legehennen mit derzeit 13.922 Legehennenplätzen sowie 320 Mastschweineplätzen.

Im Zuge der Erweiterung soll ein weiterer Legehennenstall mit Wintergarten mit einer Kapazität von 5.000 Legehennenplätzen errichtet werden. Der neu geplante Legehennenstall hat zusätzlich Zugang zu einer eingezäunten Auslauffläche. In den bestehenden Ställen als auch im Schweinestall sollen die Abluftkamine erhöht werden. Das geplante Kotlager wird unterhalb des neuen Legehennenstalls errichtet.

Mit der Erweiterung der Anlage auf eine Kapazität von 18.922 Hennenplätzen und 320 Mastschweineplätzen überschreitet die Anlage die in der 4. BImSchV genannte Leistungsgröße für gemischte Bestände und ist somit genehmigungspflichtig nach § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.1.11.3 (7.1.1.2 und 7.1.7.2) Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-767) wird gebeten.

Altötting, 02.06.2022
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.